

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Minfeld

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Minfeld hat in seiner Sitzung am 26.10.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 und der §§ 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Minfeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

- § 2 - Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung oder Beisetzung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind
 - d) vor Aufnahme in einem auswärtigen Alten- und Pflegeheim ihren Wohnsitz in der Ortsgemeinde hatten
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

- § 3 - Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung)- vergl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten und in Urnengrabstätten im Bereich der Bäume und des Sternchenfeldes Bestatteten, werden, falls die Ruhezeit, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenwahlgrabstätten/ Urnengrabstätten im Bereich der Bäume und des Sternchenfeldes – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde / Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde / Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung, Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Ortsgemeinde / Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen
 - h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen
 - i) zu spielen, lärmern und Musikwiedergabe zu betreiben
 - j) Wege- und Grünflächen um die einzelnen Grabstätten mit Pflanzenbehältnissen zu sperren bzw. Pflanzen von Bäumen, Koniferen, Blumen oder ähnlichem vorzunehmen

Die Ortsgemeinde / Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 2 Tage vorher anzumelden.

- § 6 -

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (4) Der bei diesen Arbeiten anfallende Abfall (Beton, Steine usw.) ist selbst zu entsorgen. Bei Inanspruchnahme der Entsorgung durch die Ortsgemeinde sind die anfallenden Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. vom Gewerbetreibenden zu übernehmen. Dies gilt auch bei Graböffnungen oder Grababräumungen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 -

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Vorlage der Bestattungsgenehmigung bei der Ortsgemeinde / Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Ortsgemeinde / Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über zwei Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu fünf Jahren in einem Sarg bestattet werden.
- (6) Bestattungen oder Beisetzungen werden an Samstagen sowie Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht durchgeführt. Die Ortsgemeinde / Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

**- § 8 -
Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Sargboden ist mit einer mindestens 5 cm starken Schicht aufsaugenden Materials auszulegen. Särge und ihre Ausstattung dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

**- § 9 -
Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Grabmale, Einfassungen und Fundamente vorher auf seine Kosten entfernen und entsorgen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.
- (5) Die Maße für die Flächengestaltung der einzelnen Grabstätten legt die Ortsgemeinde / Friedhofsverwaltung fest.

**- § 10 -
Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung einer Leiche oder Asche nicht unterbrochen.

**- § 11 -
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die

Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte/ Urnengrabstätten im Bereich der Bäume und des Sternchenfeldes sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten/Urnengrabstätten im Bereich der Bäume und des Sternchenfeldes die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

- § 12 -

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten (auch Anonymgrabstätten)
 - b) Rasenwahlgrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten als Reihen- (auch Anonymgrabstätten) oder Wahlgrabstätten
 - e) Rasenwahlurnengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten im Bereich der Bäume
 - g) Urnengrabstätten im Bereich des Sternchenfeldes
 - h) Ehrengabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Minfeld. Rechte können an ihnen nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Gräber nach § 12 Abs. 1 a-g können für 10 Jahre reserviert werden. Die Kosten für die Reservierung, können nicht auf die Gebühren des Grabes, bei Nutzung, angerechnet werden. Sofern die Reservierung ausgelaufen und noch keine Bestattung erfolgt ist, kann das Grab beliebig oft wieder gegen die entsprechende Gebühr reserviert werden.

- § 13 -

Reihengrabstätten / Anonymgrabstätten

- (1) Reihengrabstätten / Anonymgrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen erst bei Eintritt des Sterbefalles oder einer Fehlgeburt für die Dauer der Ruhezeit ein Nutzungsrecht verliehen wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich das Recht und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte / Anonymgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
 - a) Für Totgeborene oder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder mit einer Grabgröße von 1,20 m Länge und 0,80 m Breite.
 - b) Für verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, mit einer Grabgröße von 2,20 m und 1,20 m Breite.
 - c) Für anonyme Bestattungen.
- (3) In jeder Reihengrabstätte / Anonymgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung, soweit sich die Ruhezeit nicht verlängert (z.B. § 7 Abs. 5 sowie Urnenbeisetzungen).
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teile von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Im Übrigen findet § 26 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

- § 14 -

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mehrmals für die gesamte Wahlgrabstätte, als auch an Grabstätten für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder verlängert werden. Die längste Verlängerungsfrist beträgt 20 Jahre, die kürzeste 5 Jahre. Das Nutzungsrecht für Rasenwahlgrabstätten kann nur einmal auf Antrag durch eine Zubettung verlängert werden. Die Verlängerung richtet sich nach der Ruhezeit des Zugebetteten Leichnams und beträgt nach § 10 dieser Satzung 20 Jahre.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Es werden unterschieden:
 - a) einstellige Wahlgrabstätten
 - b) mehrstellige Wahlgrabstätten
als Einfach- oder Tiefgräber
- (6) Die Länge und Breite jeder Grabstelle entspricht den Maßen der in § 13 genannten Reihengrabstätten.
- (7) Es ist nur in Tiefgräbern zulässig, 2 Verstorbene pro Grabstelle übereinander zu bestatten. Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung. Hiervon unberührt bleibt die Bestattung von Fehlgeburten; sie gilt nicht als Belegung einer Grabstelle.

- (8) Hat der Nutzungsberechtigte zu seinen Lebzeiten keinen Rechtsnachfolger bestimmt und der Friedhofsverwaltung mitgeteilt, oder nimmt der bestimmte Rechtsnachfolger spätestens bis zum Eintritt des Todes des Nutzungsberechtigten die Übertragung nicht an, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt keine Gebührenerstattung.

- § 15 - Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
1. Urnenreihengrabstätten
 2. Rasenwahlurnengrabstätten
 3. Urnenanonymgrabstätten
 4. Urnenwahlgrabstätten
 5. Urnenwahlgrabstätten im Bereich der Bäume
 6. Urnengrabstätten im Bereich des Sternchenfeldes
 7. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten unter Beachtung des § 14.
- (2) Urnenreihengrabstätten/ Urnengrabstätten im Bereich des Sternchenfeldes/ Urnenanonymgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten/Rasenwahlurnengrabstätten haben eine Länge von 0,8 m und eine Breite von 0,6 m. In einer Urnenreihengrabstätten/Urnenanonymgrabstätten darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
Das Nutzungsrecht für Rasenwahlurnengrabstätten kann nur einmal auf Antrag durch maximal eine Zubettung verlängert werden. Die Verlängerung richtet sich nach der Ruhezeit der Zugebetteten Urne und beträgt nach § 10 dieser Satzung 20 Jahre.

- (4) Urnengrabstätten im Bereich der Bäume und des Sternchenfeldes werden nur ausgehoben und wieder verschlossen. Im Bereich der Bäume und des Sternchenfeldes dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freien Materialien bestehen verwendet werden. Sowohl im Bereich der Bäume als auch im Bereich des Sternchenfeldes darf grds. nur eine Urne pro Grabstätte beigesetzt werden.
- (5) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird, nachdem der Antragsteller ihre Lage ausgewählt hat.
- (6) In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden. Dies gilt nicht für Rasenwahlurnengräber und Urnenwahlgräbern an Bäumen, hier kann nur 1 Asche beigesetzt werden.
- (7) Anonyme Urnengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind.
- (8) Die Beisetzung ist bei der Ortsgemeinde / Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (10) In einstelligen Wahlgrabstätten dürfen bis zu 4 Aschen, in mehrstelligen Wahlgrabstätten dürfen bis zu 8 Aschen beigesetzt werden.

**- § 16 -
Ehrengrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Zuerkennung einer solchen Ehrengrabstätte erfordert einen Beschluss des Gemeinderates.
- (2) Soweit die Pflege und Unterhaltung von Ehrengräbern von Nutzungsberechtigten nicht gewährleistet ist, übernimmt sie der Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

**- § 17 -
Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 22) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Sind Grabfelder nach Abs. 2 festgelegt, bestimmt bei der Zuweisung einer Grabstätte der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

- § 18 -

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

VI. Grabmale

- § 19 -

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Auf den Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften können Grabmale errichtet werden, jedoch nicht auf anonymen Urnen- und Erdgrabstätten. Auch nicht auf dem Sternchenfeld und unter den Bäumen hier gelten besondere Gestaltungsvorschriften. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof nicht gefährdet wird. In ihrer Gestaltung und Bearbeitung unterliegen sie keinen besonderen Anforderungen.

Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale allein verantwortlich.

- § 20 -

Grabmalarten

Auf dem Friedhof werden Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (liegende Steine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20 Grad geneigt ist) zugelassen.

- § 21 -

Grabmalgestaltung

- (1) Die Grabmale sind so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen und nach Größe, Form, Werkstoff, Farbe und Bearbeitung nicht verunstaltend wirken. Sie haben sich in das Gesamtbild des Friedhofs und die nähere Umgebung der Grabstätte einzufügen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale und Schriftplatten aus Terazzo, Beton, Porzellan, Glas, Blech, eloxiertem Metall, Tropfstein, echtem und nachgemachtem Mauerwerk sowie Grabmale mit Farbanstrich.
- (3) Stehende Grabmale aus Stein – ausgenommen auf Urnen- und Kindergrabstätten – müssen mindestens 14 cm stark sein. Die Stärke des Materials muss in einem entsprechenden Verhältnis zur Höhe und Breite des Grabmals stehen.

- § 22 -

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind die Felder F (Sternchenfeld und Bäume), G mit den Reihen 2 bis 4 (Rasenwahlurnengräber) und H mit den Reihen 6 bis 7 (Rasenwahlgräber).

Im Bereich der Rasenwahlgräber, der Rasenwahlurnengräber und der Bestattungen im Bereich des Sternchenfeldes werden nur Steinplatten mit einer Größe von 22cm auf 30cm und mit einer Dicke von 5 cm zugelassen. Schriften müssen vertieft im Stein angelegt werden. Die Platten sind bodengleich zu verlegen.

Bei den Rasenwahlurnengräbern/Rasenwahlgräbern und den Urnengrabstätten an den Bäumen sind Grableuchten, Grabvasen, Pflanzungen, Blumengestecke, Einfriedungen und Abdeckungen etc. nicht erlaubt.

Für Urnengräber im Bereich der Bäume sind nur Markierungsschilder in der Größe von 8,5 x 5,5 cm zugelassen, die als Aufschrift nur Vorname, Name, Geburtsdatum und Sterbedatum enthalten dürfen. An dem jeweiligen Baum werden diese auf einer Grundplatte angebracht. Die Schilder werden durch die Friedhofsverwaltung angebracht.

- § 23 -

Standicherheit der Grabmale/Genehmigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können; Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Errichtung, Entfernung und Veränderung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde / Friedhofsverwaltung. Dies gilt nicht für Holzkreuze.

- § 24 -

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese

Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln,

genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- § 25 -

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde / Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten/ Urnengrabstätten im Bereich der Bäume und des Sternchenfeldes, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

- § 26 -

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so herzurichten und dauernd instand zu halten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Verwendung von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck aus nicht verrottbaren Stoffen ist unzulässig. Die Anwendung von Herbiziden (chemische Bekämpfungsmittel) ist im Bereich des Friedhofes untersagt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Es sind nur solche Pflanzensorten erlaubt, welche andere Grabstätten sowie den sonstigen öffentlichen Bereich nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Jedoch nicht bei anonymen Urnengrabstätten und Reihengrabstätten.
- (5) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten/Rasewahlgrabstätten/ Rasewahlurnengrabstätten/Urnengrabstätten im Bereich der Bäume und des Sternchenfeldes müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts, hergerichtet sein.

- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts abräumt. Kommt der Berechtigte der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die Räumung auf seine Kosten vornehmen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- § 27 -

Mangelnde Pflege der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Für Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend.
Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VIII. Leichenhalle

- § 28 -

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Diese kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX. Schlussvorschriften

- § 29 -

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer von mehr als 25 Jahren werden auf die Nutzungszeiten dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor

Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

- § 30 - Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

- § 31 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt
 2. Sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 3. Gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt
 4. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1)
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
 6. Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält
 7. Als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1)
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält
 10. Chemische Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (z.B. Herbizide)
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 27)
 12. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 S.2 betritt
 13. Anonyme Grabstätten mit Namenszügen versieht oder Grabschmuck niederlegt, das Gleiche gilt für Verstöße gegen besondere Gestaltungsvorschriften (§ 22)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- § 32 - Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**- § 33 -
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 26.08.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Minfeld, den 02.11.2017

Für die Ortsgemeinde Minfeld
gez.

Manfred Foos
(Ortsbürgermeister)

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird auf folgendes noch hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Ausgabe Nr. 45/2017 am Freitag, den 10. November 2017.